Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4204

25. 03. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4015 –

Verkleinerung der Lärmschutzzone im Bereich des militärischen Flughafens Lechfeld

1992 wurden im Umgriff des militärischen Flughafens Lagerlechfeld der Bundeswehr die Lärmschutzzonen drastisch verkleinert. Dies hat erhebliche Auswirkungen zum einen auf die Bauplanung der betroffenen Gemeinden, zum anderen auf die Lärmentschädigungsansprüche von Anliegern.

1. An welchen weiteren militärischen Flughäfen der Bundeswehr in Deutschland wurden in den letzten Jahren ebenfalls die Lärmschutzzonen verkleinert?

In den letzten Jahren wurden die Lärmschutzbereiche für die militärischen Flugplätze Hopsten, Büchel, Leipheim und Memmingen überprüft und neu festgesetzt. Infolge Verringerung der Lärmbelastung wurden sämtliche Lärmschutzzonen verkleinert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie entwickelte sich die Zahl der Flugbewegungen auf den militärischen Flughäfen in Bayern (Erding, Fürstenfeldbruck, Ingolstadt, Lechfeld, Leipheim, Memmingen, Neuburg/Donau Landsberg, Altenstadt, Laubheim, Niederstetten, Roth, Straubing) in den Jahren 1985 bis 1995?

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Erding	9529	9891	7881	8993	6953	8157	7531	3736	2352	3951	3486
Fürsten-feldbruck	60495	50927	64433	67999	61335	34452	30552	39940	25981	23867	18815
Ingolstadt	25010	26530	32449	43316	40153	52050	46944	46790	48776	46275	35916
Lechfeld	17050	18626	18359	19423	22957	20052	18459	21707	8671	16412	11313
Leipheim	13091	13259	10219	12560	15076	30089	22831	13887	9392	580	0
Memmingen	26435	21019	3910	17318	24353	22055	21521	21492	15777	13063	14556
Neuburg	18063	17516	17676	16776	23135	20261	18139	18814	16437	18515	6340
Lansberg	38450	34153	36033	33339	37429	35842	28930	33241	33056	31651	22786
Altenstadt	14044	16389	17620	18497	16592	16534	15311	13984	13574	12850	11359
Laupheim	19325	18455	17239	18902	18684	17179	15392	15734	15685	21388	21410
Nieder-stetten	28959	31853	23755	30987	30626	31121	29459	36468	28462	28775	28633
Roth	38916	34836	29742	34695	33938	35333	34240	33918	31425	30148	25735
Straubing	7807	7361	6263	6482	8308	7402	6767	5972	6678	0	0

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie die entsprechenden Zahlen für die Flugplätze der US-Streitkräfte (Illesheim, Ansbach, Giebelstadt, Kitzingen, Grafenwöhr, Hohenfels) lauten?

	1985*	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Illesheim		12847	20829	31402	56442	12361	13579	37838	45046	35684	33039
Ansbach		70741	78406	72573	61442	29504	15066	38395	34903	30449	17674
Giebel-stadt		59520	73898	51141	60273	57670	43257	61185	53333	74636	47508
Kitzingen		25011	34592	29092	29165	22856	17327	24399	15683	4833	0
Grafenwöhr		27830	38293	17723	25651	26180	13623	19123	26457	27451	21180
Hohenfels		62650	75783	50398	41433	50924	19627	22234	26969	29299	26535

* Zahlen der US-Flugplätze vor 1986 liegen nicht vor.

Die genannten Flugplätze unterliegen nicht den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, da sie nicht dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind.

4. In welchem Umfang fanden und finden am Standort Lagerlechfeld Flüge im Ausbildungsbetrieb statt?

Ausbildungsflugbetrieb im Sinne einer fliegerischen Grundausbildung findet in den Einsatzverbänden der Luftwaffe nicht statt. In den Einsatzverbänden wird die taktische Aus- und Weiterbildung der fliegenden Besatzungen zum Erwerb und Erhalt des Einsatzstatus „einsatzbereit" betrieben.

5. Welche Gründe führten zu einer Verkleinerung der Lärmschutzzonen im Falle Lechfeld? Spielten dabei insbesondere folgende Punkte eine Rolle:
   a) Reduzierung der Flugstunden,
   b) Entwicklungs- bzw. Baumöglichkeiten der Gemeinden,
   c) Einsparung von Entschädigungszahlungen an Anlieger,
   d) Verringerung der Dezibel- bzw. Frequenzzahlen der Triebwerke des Waffensystems TORNADO?

Die erwähnten Aspekte spielten keine Rolle. Die Zahl der Flugstunden eines Verbandes ist für die Berechnung des Lärmschutzbereichs nicht relevant, weil die Mehrzahl der Flugstunden außerhalb des eigentlichen Flugplatzbereiches geflogen wird. Maßgebend ist allein die Zahl der Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten und die Prognose über die Entwicklung des Flugverkehrsaufkommens in den nächsten zehn Jahren.

6. Spielte bei der Neufestlegung der Lärmschutzzonen auch das Gefahrenpotential der Flugzeuge im An- und Abflug, also in extremen Langsamflugbereichen, eine Rolle?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche wesentlichen Veränderungen der Lärmbelastungen haben im Hinblick darauf, daß nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm der Lärmschutzbereich nur dann „neu festzusetzen ist, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird", im Falle Lechfeld zur Verkleinerung des Lärmschutzbereichs geführt?

Insbesondere durch die Verringerung der Flugbewegungszahlen hat sich eine Reduzierung der Lärmbelastung und damit eine Verkleinerung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lechfeld ergeben.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einsparung an Entschädigungszahlungen im Falle Lechfeld durch die Verkleinerung der Lärmschutzzonen?

Ermittlungen über die Höhe von Einsparungen sind nicht angestellt worden, da sie nicht relevant sind. Überlegungen, Minderausgaben zu erzielen, spielen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Lärmschutzbereichen keine Rolle.

9. Welche konkreten Lärmmessungen haben in den letzten Jahren am Standort Lechfeld stattgefunden und mit welchen Ergebnissen?

10. Welche Berechnungs- und Messungsgrundlagen führten zu einer Verkleinerung der Lärmschutzzonen am Standort Lechfeld?

Die Durchführung von Lärmmessungen ist nach dem Fluglärmgesetz nicht vorgesehen. Die Grenzen der Schutzzonen ergeben sich vielmehr aus dem nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes berechneten äquivalenten Dauerschallpegel.

Das im Fluglärmgesetz festgelegte Verfahren, die lärmrelevanten Flugplatz- und Flugbetriebsdaten für den einzelnen Lärmschutzbereich konkret und detailliert zu prognostizieren und die Lärmbelastung zu berechnen, garantiert für die einzelnen Schutzzonen exakte, ermessensfreie, reproduzierbare und die Rechtssicherheit gewährleistende Grenzverläufe. Dies kann durch meßtechnische Feststellungen von Fluglärmbelastungen nicht erreicht werden.

11. Weshalb wird bei der Bewertung der Lärmentschädigungsansprüche von Anliegern bei militärischen Flughäfen anders verfahren als bei zivilen Flughäfen?

Enteignungsentschädigungen aufgrund gerichtlicher Einzelfallentscheidungen sind nur im Bereich militärischer Flugplätze angefallen, weil nur dort die gerichtlich festgestellten Voraussetzungen vorlagen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333